

Der Vorstand



Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. – Haltenhoffstr. 50 A - 30167 Hannover

An das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen

Referat S III 2 (Raumordnungsrecht, Raumordnungsplanung)

Nur per E-Mail:

an: [REDACTED]

Postanschrift Hannover:

Haltenhoffstr. 50 A
30167 Hannover
Tel.: 0511 – 220 602 50
Fax: 0511 – 220 602 99
E-Mail: info@wwwindkraft.de

Vorstand:

Lothar Schulze, *Vorsitzender*
Udo Paschedag, *Stellvertreter*
Nils Niescken, *Schatzmeister*
Curtis Briggs
Karl Detlef
Thorsten Fastenau
Fritz Laabs

Ehrevorsitz:

Dr. Wolfgang von Geldern

10.06.2022

**Entwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen vom
31.05.2022 für ein Zweites Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und ander-
er Vorschriften (2. ROGÄndG) - Verbändeanhörung nach § 47 GGO**

Hier: Stellungnahme des Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V.

Sehr geehrter Herr [REDACTED] sehr geehrte Damen und Herren,

mit der vorliegenden Stellungnahme macht der WWV von der Möglichkeit der Stellungnahme Gebrauch. Einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme auf den Internetseiten des BMWSB stimmen wir zu. Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V. ist im Lobbyregister unter der Nummer R001043 registriert.

Vorbemerkung:

Wir begrüßen die Vorlage und erkennen an, dass der Gesetzentwurf zur Novelle des Raumordnungsgesetz (ROG) von dem Leitbild getragen ist, eine deutliche Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren zu erreichen, die insbesondere dem Ausbau der Windenergie an Land zugutekommen soll. Insoweit unterstützen wir insbesondere uneingeschränkt die geplanten Änderungen zur Digitalisierung des Aufstellungsverfahrens von Raumordnungsplänen und Vereinfachung des Raumordnungsverfahrens.

Mit großem Bedauern müssen wir jedoch konstatieren, dass Entwurf keine konkrete Definition und Benennung der Flächenzielvorgabe enthält, die nach Koalitionsvertrag und Formulierungshilfe des WaLG bei 2% der Bundesfläche liegen soll. Damit fehlt auch der Maßstab für das „substanzielle Raum verschaffen“ für die Windenergie an Land. Auch lässt der Gesetzgeber die große Chance verstreichen, im ROG die nachhaltige und verbindliche Absicherung der Flächenvorgabe von 2% der Bundesfläche durch Ergänzung von § 17 ROG vorzunehmen.

Für höchst problematisch halten wir die Neuregelung zur Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung. Dabei gilt es zunächst zu konstatieren, dass eine abschließende Bewertung schon dadurch erheblich erschwert wird, dass die Novellierung des ROG lediglich einen Baustein der notwendigen Anpassungen im Bau- und Planungsrecht bildet, um eine ausreichende Flächenkulisse für den Ausbau der Windenergie planungsrechtlich zur Verfügung zu stellen. Jedenfalls im Rahmen dieser uns derzeit nur möglichen isolierten Betrachtung muss der Gesetzesentwurf jedoch sogar noch als Rückschritt gegenüber dem Status quo bewertet werden, der insoweit dem begrüßenswerten Ziel der Verfahrensbeschleunigung bei der (rechtsicheren) Ausweisung ausreichender Flächen für die Windenergienutzung keinesfalls gerecht wird. Vielmehr wird weitere Rechtsunsicherheit geschaffen und die Möglichkeit von Verhinderungsplanungen erleichtert. Dies gilt auch im Hinblick auf die vorgesehene Definition der „in Aufstellung befindlichen Ziele“. Letztlich sehen wir auch weitergehenden Anpassungsbedarf bezüglich des Zielabweichungsverfahrens. Auch weisen wir auf Widersprüche zum Entwurf des neu gefassten § 249 Abs. 5 BauGB hin.

Insgesamt müssen wir feststellen, dass der Gesetzesentwurf nicht der große Wurf ist der erforderlich wäre, der die erforderliche substanzielle Beschleunigung bewirken wird.

Unsere im Anschluss im Detail dargestellte Kritik verbinden wir mit folgenden konkreten Änderungsvorschlägen:

- Ohne nähere Konkretisierung im ROG, wann einer Nutzung substanziell Raum verschafft wird, wird die diesbezüglich bislang uneinheitliche und unklare Rechtsprechung fortbestehen, fehlende Planungs- und Rechtssicherheit wird langfristig verfestigt. Folgender Formulierungsvorschlag für einen angepassten § 7 Abs. 3 S. 4 ROG n.F. wird daher unterbreitet:
„Werden durch den Gesetzgeber für bestimmte Nutzungen Flächenziele verbindlich festgelegt, so sind diese Flächenziele alleine maßgeblich für die Beurteilung, ob der jeweiligen Nutzung substanziell Raum verschafft wird im Sinne des § 7 Abs. 3 S. 3.“

- Ein Verzicht auf das Erfordernis des Planungsträgers eine systematische Unterscheidung vorzunehmen, ob der Ausschluss von Flächen für eine Nutzung aus tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen erfolgt, birgt die erhebliche Gefahr, dass Verhinderungsplanungen gegenüber dem Status quo noch deutlich erleichtert werden, zumal es bislang an einer ausreichenden Konkretisierung im ROG mangelt, wann einer Nutzung substanziell Raum verschafft wird. Um ein ausreichendes Maß an Rechtssicherheit zu erreichen, muss vielmehr positiv festgelegt werden anhand welcher Mindeststandards das gesamträumliche Planungskonzept erstellt werden soll. Folgender Änderungsvorschlag bzgl. § 7 Abs. 3 S. 4 ROG n.F. wird insoweit unterbreitet:

„Werden in diesem Planungskonzept Teile des Planungsraums für die Nutzung oder Funktion nach Satz 3 ausgeschlossen, ist, sofern der jeweiligen Nutzung substanziell Raum im Sinne

der Erreichung vorgegebener Flächenziele verschafft wird, eine systematische Unterscheidung, ob der Ausschluss aus tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen erfolgt, nicht erforderlich; stattdessen genügt es, dass die Festlegung der Vorranggebiete nicht willkürlich erfolgt und die ausgewiesenen Flächen für die jeweilige Nutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen geeignet sind.“

- Der gewählte Zeitpunkt für eine Berücksichtigungspflicht von in Aufstellung befindlicher Ziele in Zulassungsverfahren greift deutlich zu früh ein. Es besteht die erhebliche Gefahr, dass Verhinderungsplanungen erleichtert werden, indem von dritter Stelle ungeprüfte Planentwürfe allein mit Veröffentlichung im Internet bereits ihre Wirkung entfalten können. Folgender Formulierungsvorschlag für eine Anpassung der Definition für in Aufstellung befindliche Ziele wird unterbreitet:

„Ziele der Raumordnung, die im Planentwurf inhaltlich eindeutig konkretisiert sind und die nach Abschluss des in § 9 vorgesehenen Beteiligungsverfahrens voraussichtlich ohne wesentliche Änderung in die Endfassung des Raumordnungsplans Eingang finden werden.“

- Die geplante Erleichterung der Zielabweichung durch Änderung der bisherigen „kann“-Vorschrift in eine „soll“-Vorschrift, um den Ermessenspielraum bei der Erteilung von Zielabweichungsbescheiden zu begrenzen, greift zu kurz. Hier sollte eine gebundene Entscheidung eingeführt werden:

„Die zuständige Raumordnungsbehörde hat einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattzugeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.“

Dies vorausschickend gehen wir im Folgenden auf einzelne Regelungen des Gesetzentwurfs ein.

1. Ausschlusswirkung von Vorranggebieten – substanziell Raum verschaffen

Die Neuregelung zu Vorranggebieten, denen nur Ausschlusswirkung im Übrigen zukommen soll, wenn der jeweiligen Nutzung substanziell Raum verschafft wird, kann trotz ihrer grundsätzlich zu begrüßenden Zielrichtung der effektiveren Planung von Konzentrationszonen für die Windenergie in dieser Form nicht unterstützt werden. Es ist nicht zu erwarten, dass mit dieser Regelung tatsächlich mit der erforderlichen Planungssicherheit ausreichende Flächenausweisungen für die Windenergie umgesetzt werden, mit denen die ambitionierten Ausbauziele der Bundesregierung erreicht werden können. Aus der Gesetzesbegründung lässt sich insoweit entnehmen, dass der geplanten Regelung Prämissen zugrunde gelegt werden, die aus unserer Sicht zu hinterfragen sind und in der Konsequenz zu einem unzureichendem Regelungsgefüge führen:

Insofern geht die Annahme fehl, dass der Begriff „substanziell“ in der obergerichtlichen Rechtsprechung zur Windenergie derart etabliert ist, dass sich hieraus eine rechtssichere Auslegung der geplanten Regelung in § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG n.F. ergeben wird. Das Gegenteil ist der Fall: Es kursieren in der obergerichtlichen Rechtsprechung eine Vielzahl an unterschiedlichen Maßstäben, Orientierungswerten etc., die zur Bewertung des substanziellen Raumverschaffens bei der Windenergienutzung herangezogen werden. So hat beispielsweise das OVG Berlin-Brandenburg in einer Entscheidung darauf abgestellt, dass ein Prozentanteil von 3,5% der ausgewiesenen Flächen an den Potenzialflächen, die nach Abzug der harten

Tabuzonen verbleiben, substanziellen Raum bieten (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.09.2020, 10 A 17.17, juris Rn. 253). Das OVG NRW geht davon aus, dass bei einem Prozentanteil von unter 10 % der ausgewiesenen Flächen an den Potenzialflächen der Planungsträger erneut in die Abwägung einsteigen muss, um sicherzustellen, dass substanziell Raum verschafft wird (OVG NRW, Urteil vom 21.01.2019, 10 D 23/17.NE, juris Rn. 107). Hinzu kommen weitere Obergerichte, die bislang keinerlei Orientierungswerte an die Hand gegeben haben sowie der durch das BVerwG geäußerte Grundsatz, dass sich nicht abstrakt anhand allgemein verbindlicher Größenangaben bestimmen lässt, wo die Grenze zur Verhinderungsplanung verläuft und dies vielmehr in jeden Einzelfall neu zu bestimmen ist (BVerwG, Urteil vom 20.05.2010, 4 C 7.09, juris Rn. 28)

Wird in der Gesetzesbegründung nun darauf verwiesen, dass das Verschaffen von substanziellem Raum stets eine Prüfung im Einzelfall erfordert, wobei unter anderem als Kriterien die Größe und die Geeignetheit der Fläche für die Nutzung unter funktionalen Gesichtspunkten aber auch politische oder gesetzgeberische Ziele der jeweiligen Fachpolitik in Betracht kommen, führt dies zu keinerlei Verbesserung des Status quo. Dieser ist durch erhebliche Rechtsunsicherheit geprägt, die den zügigen Ausbau der Windenergie in erheblichem Maße behindert. Insoweit würde es mangels verbindlicher Festlegungen letztlich weiterhin der Rechtsprechung überlassen, welche Kriterien für die Bestimmung des Verschaffens von substanziellem Raum herangezogen werden. Ein Flickenteppich an unterschiedlichster Herangehensweise durch die Obergerichte der einzelnen Bundesländer ist in Fortsetzung der aktuellen Situation zu erwarten, der die nächsten Jahre und ggf. Jahrzehnte prägen wird.

Sollten noch konkrete Flächenziele für die Windenergienutzung durch weitere Gesetzesvorhaben im Rahmen des Sommerpaketes festgelegt werden, die die Basis zur Bestimmung des substanziellen Raumverschaffens bilden sollen - was mangels Veröffentlichung entsprechender Entwürfe derzeit nicht beurteilt werden kann - ist dies zwar grundsätzlich begrüßenswert, ändert jedoch nichts an der unklaren Regelung im Raumordnungsgesetz, die Gerichten immensen Interpretationsspielraum überlässt.

Vor diesem Hintergrund halten wir eine klarstellende Regelung in § 7 Abs. 3 ROG n.F. für zwingend erforderlich, dass bei Festlegung entsprechender Flächenziele für eine bestimmte Nutzung durch den Gesetzgeber diese allein maßgeblich sind bei der Beurteilung, ob der jeweiligen Nutzung bei Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung substanziell Raum verschafft wurde.

Folgender Formulierungsvorschlag für einen § 7 Abs. 3 S. 4 ROG n.F. wird daher unterbreitet: *„Werden durch den Gesetzgeber für bestimmte Nutzungen Flächenziele verbindlich festgelegt, so sind diese Flächenziele alleine maßgeblich für die Beurteilung, ob der jeweiligen Nutzung substanziell Raum verschafft wird im Sinne des § 7 Abs. 3 S. 3.“*

2. Maßstäbe einer zulässigen Ausschlussplanung – Festlegung von Mindeststandards erforderlich

Wird mit der zuvor erörterten Regelung zum „substanziellen Raum“ die bisherige unbefriedigende Rechtslage lediglich manifestiert, bilden die geplanten Regelungen zu den Anforderungen an eine wirksame Ausschlussplanung sogar einen erheblichen Rückschritt zum Status quo. Der Ansatz, Planungsträgern den Weg zu einer wirksamen Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung zu erleichtern, ist vollumfänglich zu unterstützen. Es bestehen jedoch erhebliche Bedenken, dass die in § 7 Abs. 3 Satz 4 und 5 ROG n.F. aufgenommenen Regelungen tatsächlich zu einer rechtssicheren Handhabung von Ausschlussplanungen führen werden, die der Windenergie substanziell Raum verschaffen werden.

Inkonsistent oder zumindest offen für großen Interpretationsspielraum ist nach unserer Auffassung, dass zunächst in § 7 Abs. 3 Satz 4 den Planungsträgern für eine Ausschlussplanung aufgegeben wird, ein gesamträumliches Planungskonzept zu erstellen, um dann im nächsten Satz festzustellen, dass in diesem Planungskonzept eine systematische Unterscheidung nicht erforderlich ist, ob der Ausschluss aus tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen erfolgt. Die Forderung nach einem gesamträumlichen Planungskonzept entspricht der ständigen Rechtsprechung des BVerwG, der dies als zwingende Voraussetzung für eine wirksame Ausschlussplanung ansieht. Dies anerkennend will der Gesetzesentwurf jedoch augenscheinlich das daraus abgeleitete Erfordernis einer Abschichtung von harten und weichen Tabukriterien bei der Planerstellung abschaffen, um die fraglos mit dieser Abschichtung einhergehenden erheblichen Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Um Rechtssicherheit zu schaffen, reicht es jedoch nicht aus, darauf zu verweisen, dass der bisherige durch die Rechtsprechung geprägte Ansatz von harten und weichen Tabuzonen nicht mehr verfolgt werden muss. Es muss darüber hinaus eine positive Aussage dahingehend erfolgen, nach welchen Kriterien / Maßstäben stattdessen das ja weiterhin geforderte gesamträumliche Planungskonzept erstellt werden soll. Wird dazu keine Aussage getroffen, wie bislang im Gesetzesentwurf der Fall, wird diese Aufgabe erneut der Judikative überlassen, wiederum einhergehend mit der Gefahr einer über Jahre hinweg uneinheitlichen obergerichtlichen Rechtsprechung, die keinerlei Planungssicherheit gibt. Die bisherige Verpflichtung der Planungsträger, harte und weiche Tabuzonen zu ermitteln, um darauf aufbauend aus den übrig gebliebenen Potentialflächen ein ausreichendes Flächenkontingent für die Windenergie auszuwählen, hat zumindest zu einer Rechtfertigungspflicht geführt, die eine offensichtliche Verhinderungsplanung in gewissem Umfang erschwert hat. Wird dieser Rechtfertigungszwang nunmehr aufgehoben bei gleichzeitigem Fehlen eindeutiger Vorgaben, wann der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wird, wird die Möglichkeit von Verhinderungsplanungen gegenüber dem Status quo noch deutlich erleichtert.

Es bedarf daher zumindest der Festlegung von Mindeststandards, nach welchen Kriterien das gesamträumliche Planungskonzept erstellt werden muss, bei gleichzeitiger verbindlicher Festlegung konkreter Flächenziele für das Verschaffen substantiellen Raums für die Nutzung der Windenergie. Ohne entsprechende Anpassungen wird der geplante Gesetzesentwurf den weiteren Ausbau der Windenergie nicht nur nicht fördern, sondern noch weiter bremsen.

Folgender Formulierungsvorschlag für die Festlegung von Mindeststandards bei der Erstellung des gesamträumlichen Planungskonzepts wird unterbreitet:

„Werden in diesem Planungskonzept Teile des Planungsraums für die Nutzung oder Funktion nach Satz 3 ausgeschlossen, ist, sofern der jeweiligen Nutzung substantiell Raum im Sinne der Erreichung vorgegebener Flächenziele verschafft wird, eine systematische Unterscheidung, ob der Ausschluss aus tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen erfolgt, nicht erforderlich; stattdessen genügt es, dass die Festlegung der Vorranggebiete nicht willkürlich erfolgt und die ausgewiesenen Flächen für die jeweilige Nutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen geeignet sind.“

3. Flächenziel als Ziel in einem Raumordnungsplan Energie in § 17 ROG festlegen

Der Bund muss über die Bundesraumordnung die Energiewende regional unterstützen und durch entsprechende Vorgaben sicherstellen, dass für die Windenergie mindestens der jeweilige Anteil der Landesfläche aus Anlage 1 (des Windenergie an Land Gesetzes) als Vorranggebiete ausgewiesen werden.

Um die Durchsetzung der Flächenziele wirksam und nachhaltig durchzusetzen, ist unserer Ansicht nach neben der Änderung des BauGB das Planungsinstrument des § 17 ROG entsprechend den Empfehlungen des Beirats für Raumentwicklung aus dem Jahre 2015 endlich zu einem Plan mit unmittelbarer rechtlicher Steuerungs- und Bindungswirkung ohne Abweichungsmöglichkeit weiterzuentwickeln. Hierzu muss § 17 ROG insoweit geändert werden, um einen bundesweiten Raumordnungsplan Energie mit für die Länder und Kommunen verbindlichen Zielen der Raumordnung aufstellen zu können, die die Länder und Kommunen innerhalb einer ausreichenden und den Erfordernissen des Klimaschutzes angemessenen Frist von zwei Jahren umzusetzen haben. Auf diese Weise können für die Windenergie ausreichende Flächen gesichert werden, um die nationalen Ziele im Rahmen der Energiewende zu erreichen.

4. In Aufstellung befindliche Ziele

Im Grundsatz begrüßenswert ist der Ansatz des Gesetzesentwurfes, eine Definition für „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ festzulegen, um mehr Rechtssicherheit zu schaffen, ab wann Zielfestlegungen in Planentwürfen bei Zulassungsverfahren raumbedeutsamer Vorhaben Berücksichtigung finden müssen. Der insoweit gewählte Zeitpunkt für eine Berücksichtigungspflicht in Zulassungsverfahren, nämlich ab Vorliegen eines inhaltlich konkretisierten Planentwurfs, der im Internet veröffentlicht wurde, greift jedoch deutlich zu früh ein. Auch wenn hiermit erreicht werden soll, dass Zielfestlegungen, die den Ausbau der erneuerbaren Energien voranbringen sollen, möglichst schnell ihre Wirkung entfalten, birgt dies jedoch zugleich die Gefahr, dass hiermit auch Verhinderungsplanungen erleichtert werden, indem von dritter Stelle ungeprüfte Planentwürfe allein mit Veröffentlichung im Internet bereits ihre Wirkung entfalten können. Denn mit Anknüpfung an die Internetveröffentlichung gemäß § 9 Abs. 2 S. 2 ROG n.F. wird ein Zeitpunkt gewählt, indem weder die Öffentlichkeit noch öffentliche Stellen, die durch die Planung berührt werden, formal Stellung nehmen konnten. Somit werden gegebenenfalls Aspekte, die im Beteiligungsverfahren vorgebracht werden und der beabsichtigten Planung offensichtlich entgegenstehen, ausgeblendet, mit der Folge, dass in laufenden Zulassungsverfahren es zu Ablehnung von Genehmigungsanträgen beruhend auf Planentwürfen kommen kann, die so im Ergebnis niemals realisierbar wären. Dabei gilt es zu beachten, dass der gewählte Zeitpunkt auch nicht mit den in der Rechtsprechung gebildeten Grundsätzen im Einklang steht, ab wann in Aufstellung befindliche Ziele zu berücksichtigen sind. Das in der Gesetzesbegründung zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27.01.2005 führt insoweit vielmehr ausdrücklich aus, dass ein Planungsstand erreicht sein muss, „der die Prognose nahe legt, dass die ins Auge gefasste planerische Aussage Eingang in die endgültige Fassung des Raumordnungsplans finden wird.“ Ein solcher Planungsstand soll laut BVerwG jedenfalls dann noch nicht erreicht worden sein, „solange der Abwägungsprozess gänzlich offen ist“ (BVerwG, Urteil vom 27.01.2005, 4 C 5/04, juris Rn. 29). Legt man jedoch den Zeitpunkt der Berücksichtigungspflicht von in Aufstellung befindlichen Zielen auf den Anfang der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, würde dies folgerichtig die Prämisse enthalten, dass regelmäßig im Rahmen der Beteiligung kein abwägungsrelevanter Input mehr erfolgt und das Beteiligungsverfahren somit im Ergebnis überflüssig ist. Diese Wertung kann nicht gewollt sein, ansonsten wäre es nur konsequent, das Beteiligungsverfahren im Rahmen der Raumordnung komplett abzuschaffen.

Stattdessen sollte daher darauf abgestellt werden, ob am Ende des Beteiligungsverfahrens davon auszugehen ist, dass der veröffentlichte Planentwurf ohne wesentliche Änderungen in

Kraft treten wird. Dementsprechend würden wir folgende Formulierung für die Definition der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung vorschlagen:

„Ziele der Raumordnung, die im Planentwurf inhaltlich eindeutig konkretisiert sind und die nach Abschluss des in § 9 vorgesehenen Beteiligungsverfahrens voraussichtlich ohne wesentliche Änderung in die Endfassung des Raumordnungsplans Eingang finden werden.“

5. Zielabweichung

Begrüßenswert ist weiterhin, dass die Möglichkeit der Zielabweichung erleichtert werden soll. Das anstelle der bisherigen „kann“-Vorschrift eine „soll“-Vorschrift eingeführt wird, um den Ermessenspielraum bei der Erteilung von Zielabweichungsbescheiden zu begrenzen, greift jedoch zu kurz. Wie in der Gesetzesbegründung zutreffend ausgeführt wird, wird bereits auf Tatbestandsebene mit den danach einzuhaltenden Voraussetzungen (raumordnerische Vertretbarkeit der Abweichung, keine Berührung der Grundzüge der Planung) gewährleistet, dass Zielabweichungen in ihrem Umfang ausreichend begrenzt werden und diese sich nicht zu einem allgemeinen Instrument der Planänderung auswächst. In der Konsequenz bedeutet dies jedoch auch, dass es bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen keine belastbaren Gründe gibt, warum eine beantragte Zielabweichung aufgrund von Ermessenserwägungen abgelehnt werden können sollte. Um das laut Gesetzesbegründung angestrebte Ziel eines höheren Maßes an Planungssicherheit für Antragsteller und Investoren zu erreichen, sollte daher noch einen Schritt weiter gegangen werden, indem bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen in der Rechtsfolge eine gebundene Entscheidung auf Erteilung der Zielabweichung geregelt wird. Konkret lautet unser Formulierungsvorschlag:

„Die zuständige Raumordnungsbehörde hat einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattzugeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.“

6. Fortbestand fehlerbehafteter Pläne

Gemäß § 11 Abs. 3 ROG-E soll ein Raumordnungsplan auch dann seine Rechtsgültigkeit behalten, wenn ein Vorranggebiet mit Ausschlusswirkung fehlerhaft festgelegt worden ist, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und der vorrangigen Nutzung oder Funktion "substanziell Raum" verschafft wird. Auch insoweit scheint man an die bisherige Rechtsprechung anknüpfen zu wollen. Zweifelhaft ist aber von vornherein, ob der vorrangigen Nutzung substanzialer Raum verbleibt, wenn Vorranggebiete wegen fehlerhafter Festlegung ausscheiden müssen. Auch insoweit hängt alles von der Beurteilung des Einzelfalls ab. Besser wäre es gewesen, die zulässig festgelegten Vorranggebiete in jedem Fall beizubehalten - unabhängig davon, ob allein mit ihnen die Voraussetzung des „substanziellen Raums“ noch erfüllt ist.

7. Regelungen zur Raumverträglichkeitsprüfung bei Windenergie ungeeignet und im Widerspruch zum geplanten neu gefassten BauGB

Die im ROG-E vorgeschlagenen Änderungen sind mit Blick auf die aufgezeigten Beschleunigungsziele ungeeignet. Denn sie sehen mit § 15 Ref-E eine zeitliche Staffelung von Raumverträglichkeitsprüfung und Genehmigungsverfahren bzw. Planungsverfahren vor, welche die Raumverträglichkeitsprüfung den Genehmigungs- und Planungsverfahren vorzieht. Daraus könnten sich Verzögerungen von bis zu drei Jahren ergeben.

Es bleibt unserer Ansicht nach unklar, was unter einer „überschlägigen Prüfung“ der Raumverträglichkeit i.S.d. § 15 Abs. 1 ROG-E zu verstehen ist. Diese Unklarheit eröffnet einen Interpretationsspielraum, der letztlich von den Gerichten zu entscheiden sein wird. Die 6 Monats-Frist in § 15 Abs. 1 Nr. 3 ROG-E hätte ergänzt werden müssen durch eine Frist, innerhalb der die Raumordnungsbehörde mitzuteilen hat, ob die Unterlagen des Vorhabenträgers vollständig sind oder ergänzt werden müssen.

- Widerspruch ROG-Entwurf zu § 249 Absatz 5 BauGB-Entwurf

In der Regelung zur Frage der Raumverträglichkeit sehen wir einen Widerspruch zum geplanten § 249 Abs. 5 BauGB, zumindest müsste im ROG hierzu eine entsprechende Regelung getroffen werden. Denn danach können Windenergievorhaben entgegenstehende Ziele der Raumordnung gar nicht mehr entgegengehalten werden. Es kommt insoweit also gar nicht mehr auf die Raumverträglichkeit an.

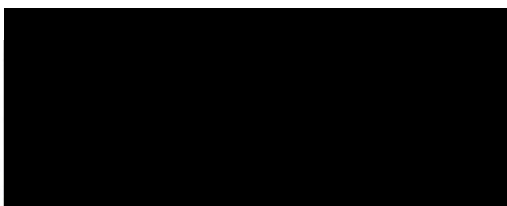
8. Stärkung der Regelungen zum Absehen von ROV

Aus unserer Sicht sollten die Regelungen zum Absehen von ROV (Artikel 1 Ref-E, §16 ROG) gestärkt werden. Die Erfahrungen v.a. aus Niedersachsen zeigen, dass bei Unwirksamkeit der Regionalpläne Bauleitplanungen und Zulassungsverfahren für Windparks durch eigenständige ROV erschwert und verzögert werden. Das Erfordernis zur Durchführung von ROV sollte – mindestens bis zur Erreichung der Flächenziele bzw. des „substanziellen Raumverschaffens“ – ausgesetzt werden. Die Prüfung der Raumverträglichkeit erfolgt ohnehin auch im Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren durch die Beteiligung der Raumordnungsbehörden.

Für Rückfragen und Erläuterungen zu unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.



Lothar Schulze
-Vorsitzender des Vorstandes-